SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-146/89 *

I — Sachverhalt

1. *Rechtlicher Rahmen des Rechtsstreits*

a) Völkerrecht

Das am 29. April 1958 in Genf unterzeichnete Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone (*United Nations Treaty Series*, Bd. 516, S. 205; im folgenden: Übereinkommen über das Küstenmeer), das am 10. September 1964 in Kraft getreten ist und für bestimmte Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gilt, bestimmt in Artikel 3, daß im allgemeinen die normale Basislinie für die Messung der Breite des Küstenmeeres die Niedrigwasserlinie entlang der Küste ist, wie sie in vom Küstenstaat amtlich anerkannten Seekarten großen Maßstabes eingetragen ist. Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens lautet: „Wo die Küste tiefe Einbuchtungen und Einschnitte aufweist oder wo sich entlang der Küste in deren unmittelbarer Nähe eine Inselkette erstreckt, kann zur Festlegung der Basislinie, von der aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, das Verfahren der geraden Basislinien angewandt werden, die geeignete Punkte miteinander verbinden." Nach Artikel 4 Absatz 3 dürfen trockenfallende Erhebungen nicht Ausgangs- oder Endpunkt von Basislinien sein, sofern nicht Leuchttürme oder ähnliche ständig über den Wasserspiegel hinausragende Anlagen auf ihnen errichtet sind.

Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens definiert zunächst die trockenfallende Erhebung als „natürlich entstandenes Land, das bei Ebbe von Wasser umgeben ist und über den Wasserspiegel hinausragt, jedoch bei Flut überspült wird", und bestimmt sodann, daß, wenn eine trockenfallende Erhebung ganz oder teilweise um nicht mehr als die Breite des Küstenmeeres vom Festland oder einer Insel entfernt ist, die Niedrigwasserlinie dieser Erhebung als Basislinie zur Messung der Breite des Küstenmeeres verwendet werden kann. Dagegen hat nach Absatz 2, wenn die gesamte trockenfallende Erhebung um mehr als die Breite des Küstenmeeres vom Festland oder einer Insel entfernt ist, die Erhebung kein eigenes Küstenmeer.

Das am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichnete Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UN Doc A/CONF 62/122, mit Berichtigungen; *Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlanden*, 1983, Nr. 83), das noch nicht in Kraft getreten ist, enthält in den Artikeln 5, 7 Absätze 1 und 4 und Artikel 13 Bestimmungen, die den vorgenannten im wesentlichen entsprechen.

Das am 9. März 1964 in London unterzeichnete Fischerei-Übereinkommen (*United Nations Treaty Series*, Bd. 581, S. 76; im folgenden: Londoner Übereinkommen) ist nach einem Zeitraum der vorläufigen Anwendung ab 18. März 1964 am 15. März 1966 in Kraft getreten. Zwischen 1964 und 1971 wurde es von allen Staaten, die derzeit Mitglieder der Gemeinschaft sind, mit Aus-

* Verfahrenssprache: Englisch.

nahme von Luxemburg und der Griechischen Republik ratifiziert oder genehmigt. Nach Artikel 1 dieses Übereinkommens erkennt jede Vertragspartei das Recht jeder anderen Vertragspartei an, die in den Artikeln 2 bis 6 bezeichnete Fischereiregelung einzuführen, vorbehaltlich des Rechts, die am 9. März 1964 bestehende Fischereiregelung beizubehalten, sofern diese für die Fischerei anderer Staaten günstiger ist. Nach Artikel 2 hat der Küstenstaat innerhalb der von der Basislinie seines Küstenmeeres aus gemessenen Sechsmeilenzone das ausschließliche Recht zu fischen und die ausschließliche Hoheitsgewalt in Fischereiangelegenheiten.

Artikel 3 des Übereinkommens lautet:

„Innerhalb der Zone zwischen der sechsten und der zwölften Meile, von der Basislinie des Küstenmeeres aus gemessen, darf das Recht zu fischen nur vom Küstenstaat und von denjenigen anderen Vertragsparteien ausgeübt werden, deren Fischereifahrzeuge dort gewohnheitsmäßig zwischen dem 1. Januar 1953 und dem 31. Dezember 1962 gefischt haben."

Nach Artikel 6 muß jede von einer Vertragspartei gezogene gerade Basislinie den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und insbesondere dem Übereinkommen über das Küstenmeer entsprechen. Nach Artikel 12 in Verbindung mit Anlage I findet das Übereinkommen, was das Vereinigte Königreich betrifft, auf die Gewässer Anwendung, die allen Küsten einschließlich der Küsten der Insel Man und der Kanalinseln vorgelagert sind.

Schließlich ist noch auf Artikel 10 hinzuweisen, der bestimmt:

„Dieses Übereinkommen steht der Beibehaltung oder Einführung folgender Sonderregelungen in Fischereiangelegenheiten nicht entgegen:

a) zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

...

d) zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in bezug auf die Granville-Bai sowie die Minquiers- und Ecréhou-Inseln,

..."

In der Folgezeit wurden zwischen den Staaten, die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens sind, zahlreiche zweiseitige Abkommen geschlossen, um die in Artikel 3 genannte gewohnheitsmäßige Fischerei näher zu bestimmen.

Was die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich betrifft, so wurde die allgemeine Fischereiregelung durch das am 2. August 1839 in Paris unterzeichnete Abkommen über die Abgrenzung der Fischereitätigkeiten an den Küsten der beiden Länder (*British and Foreign State Papers 1838—1839*, Bd. XXVII, S. 983) festgelegt, das unter anderem ergänzt wurde durch die am 24. Mai 1843 in London unterzeichnete Allgemeine Vereinbarung über die Aufgaben und Pflichten der Fischer in den zwischen den Küsten der beiden Länder gelegenen Meeren (*British and Foreign State Papers 1842—1843*, Bd. XXXI, S. 165), die

am 20. Dezember 1928 in London unterzeichnete Erklärung über die Grenzen des der französischen Fischerei vorbehaltenen Gebiets in der Granville-Bai (*League of Nations Treaty Series*, Bd. LXXXVI, S. 429), die am 30. Januar 1951 in London unterzeichnete Vereinbarung über die Fischereirechte in dem Seegebiet um die Ecréhou- und Minquiers-Inseln (*United Nations Treaty Series*, Bd. 121, S. 97), das vorgenannte Londoner Übereinkommen und eine Vereinbarung über den Status bestimmter vorhergehender Fischereivereinbarungen im Verhältnis zum Londoner Übereinkommen in Form eines Notenwechsels (London, 10. April 1964, *United Nations Treaty Series*, Bd. 648, S. 73).

b) Gemeinschaftsrecht

Nach Artikel 7 Absatz 1 EWG-Vertrag ist unbeschadet besonderer Bestimmungen des Vertrages in dessen Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (ABl. L 236, S. 1) bestimmte, daß die Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten für die Ausübung der Fischerei in den ihrer Oberhoheit oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Meeresgewässern zu keiner unterschiedlichen Behandlung anderer Mitgliedstaaten führen dürfen. Die Mitgliedstaaten hatten insbesondere allen die Flagge eines Mitgliedstaats führenden und im Bereich der Gemeinschaft registrierten Fischereifahrzeugen gleichen Zugang zu den Fanggründen und zur Fischerei in diesen Gewässern zu gewähren. Nach Artikel 3 der Verordnung waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über alle von ihnen geplanten Änderungen an der gemäß Artikel 2 festgelegten Fischereiregelung zu unterrichten.

Artikel 100 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, beigefügt dem Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1972, L 73, S. 14; im folgenden: Beitrittsakte), bestimmt:

„1) Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden ermächtigt, abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft bis zum 31. Dezember 1982 in den ihrer Hoheitsgewalt oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern innerhalb einer Zone von sechs Seemeilen, die von den Basislinien des an der Küste gelegenen Mitgliedstaats aus berechnet wird, die Ausübung des Fischfangs nur solchen Schiffen zu gestatten, die herkömmlicherweise von den Häfen der betreffenden Küste aus in diesen Gewässern Fischfang treiben; vor der Küste Grönlands können jedoch Schiffe aus anderen Gebieten Dänemarks bis spätestens 31. Dezember 1977 Fischfang treiben.

Die Mitgliedstaaten dürfen, soweit sie von dieser Abweichung Gebrauch machen, in bezug auf die Voraussetzungen für den Fischfang in diesen Gewässern

keine weniger restriktiven als die zum Zeitpunkt des Beitritts tatsächlich angewandten Bestimmungen erlassen.

2) Absatz 1 und Artikel 101 berühren nicht die besonderen Fischereirechte, die jeder der ursprünglichen Mitgliedstaaten und der neuen Mitgliedstaaten am 31. Januar 1971 gegenüber einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geltend machen konnte; die Mitgliedstaaten können diese Rechte so lange ausüben, wie in den betreffenden Gebieten eine Ausnahmeregelung gilt. In bezug auf die Gewässer vor der Küste Grönlands laufen die Sonderrechte jedoch zu den für diese Rechte vorgesehenen Terminen ab.

3) Erweitert ein Mitgliedstaat seine Fischereigrenzen in bestimmten Gebieten auf zwölf Seemeilen, so muß die innerhalb der zwölf Seemeilen bestehende Ausübung des Fischfangs gewahrt bleiben, so daß in dieser Hinsicht keine Verschlechterung gegenüber der am 31. Januar 1971 bestehenden Lage eintritt."

Nach dem Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs trat an die Stelle der Verordnung Nr. 2141/70 die Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (ABl. L 20, S. 19), die in den Artikeln 2 und 3 Bestimmungen enthält, die mit den vorgenannten Bestimmungen der Verordnung Nr. 2141/70 identisch sind. In der siebten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 101/76 wird jedoch darauf hingewiesen, daß bei der Anwendung dieser Verordnung den Abweichungen, die insbesondere in Artikel 100 der Beitrittsakte vorgesehen sind, Rechnung zu tragen ist.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. L 24, S. 1), die gemäß Artikel 26 und Anhang I Kapitel XV Nr. 8 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. 1985, L 302, S. 23) geändert wurde, lautet wie folgt:

„1. Vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1992 dürfen die Mitgliedstaaten die Regelung des Artikels 100 der Beitrittsakte von 1972 beibehalten und die im gleichen Artikel vorgesehene Grenze von sechs Seemeilen für alle ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässer generell bis zu 12 Seemeilen ausdehnen.

2. Abgesehen von den auf der Grundlage der bestehenden nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeiten werden die Fangtätigkeiten aufgrund der Regelung des Absatzes 1 gemäß Anhang I dieser Verordnung ausgeübt, der für jeden Mitgliedstaat die geographischen Gebiete der Küstenstreifen der übrigen Mitgliedstaaten, wo diese Tätigkeiten ausgeübt werden, und die Arten festlegt, auf die sie sich erstrecken."

Hinsichtlich der Küstengewässer des Vereinigten Königreichs nennt Anhang I eine Reihe von Gebieten zwischen der Sechs- und der Zwölfseemeilenlinie, in denen Frankreich, Irland, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden und Belgien Fischereirechte für die angegebenen Arten eingeräumt werden.

2. *Entstehung und Entwicklung des Rechtsstreits*

Section 1 (1) (a) des Territorial Sea Act (Gesetz über das Küstenmeer) 1987 dehnte das an das Vereinigte Königreich grenzende Küstenmeer auf zwölf Seemeilen aus. Section 1 (1) (b) sieht vor, daß die Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, durch Order in Council (Regierungsverordnung) festgelegt werden. Dazu verweist Subsection 4 auf die Territorial Waters Order in Council (Regierungsverordnung über das Küstenmeer) 1964 und die Territorial Waters (Amendment) Order in Council (Regierungsverordnung zur Änderung der Verordnung über das Küstenmeer) 1979; Subsection 5 bestimmt, daß alle Rechtsvorschriften, die auf das an das Vereinigte Königreich grenzende Küstenmeer verweisen, im Einklang mit Section 1 des Territorial Sea Act 1987 auszulegen sind.

Nach Artikel 2 (1) der Territorial Waters Order in Council 1964 ist die im allgemeinen für die Messung der Breite des Küstenmeeres zu berücksichtigende Basislinie die Niedrigwasserlinie entlang der Küste einschließlich der Küste von Inseln. Nach Artikel 2 (2) sind trockenfallende Erhebungen [die in Artikel 5 (1) definiert werden als natürlich entstandene trockenfallende Landzonen, die von Wasser umgeben sind und sich bei mittlerer Flut unter Wasser befinden] für die Anwendung dieses Artikels als Inseln anzusehen, sofern sie ganz oder teilweise innerhalb des Küstenmeeres liegen, wie es ungeachtet dieser Erhebungen gemessen würde.

Der Anhang der Fishing Boats (European Economic Community) Designation Order (Verordnung über die Bezeichnung der Fischereifahrzeuge — Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) 1983, der die Gebiete innerhalb der Fischereigrenzen des Vereinigten Königreichs angibt, in denen Fischer aus anderen Mitgliedstaaten Fangtätigkeiten ausüben können, enthält die gleiche Liste der zwischen sechs und zwölf Seemeilen von den Basislinien aus liegenden Gebiete wie Anhang I der Verordnung Nr. 170/83. Paragraph 2 (1) Unterabsatz 1 dieser Order bestimmt, daß die zu berücksichtigenden Basislinien die gemäß der Territorial Waters Order in Council 1964 festgelegten Basislinien sind.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs informierte die Kommission mit Schreiben vom 1. Oktober 1987 über das Inkrafttreten des Territorial Sea Act am selben Tag. Sie wies darauf hin, daß nach der Ausdehnung des Küstenmeeres bestimmte trockenfallende Erhebungen, die sich innerhalb der Grenze von zwölf Seemeilen befänden, nunmehr Basispunkte bildeten, von denen aus alle Meeresgebiete gemessen würden, die unter Bezugnahme auf die Basislinien des Küstenmeeres berechnet würden, einschließlich des Küstenmeeres selbst und der Sechs- und Zwölfmeilenfischereizonen. In dem Schreiben hieß es weiter, daß diese Änderungen in einer Mitteilung für Seeleute beschrieben worden seien, von der eine Kopie beigefügt war, und daß die Mitgliedstaaten und andere betroffene Länder über ihre Hauptstädte darüber informiert worden seien.

Die für Fischereifragen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten haben offenbar ebenfalls Schreiben vom 1. Oktober erhalten, die genauere Informationen enthielten, sowie Karten, in denen die neuen Grenzen angegeben waren, wobei sie

gebeten wurden, diese Karten an die Fischerorganisationen weiterzuleiten, deren Mitglieder von den Änderungen betroffen sein könnten. Die Behörden des Vereinigten Königreichs wiesen außerdem darauf hin, daß ihr Fischereischutzdienst angewiesen worden sei, alle Fahrzeuge, die rechtswidrig innerhalb dieser neuen Grenzen fischten, auf die geänderte Situation aufmerksam zu machen. Dieser Gewöhnungszeitraum werde zwei bis drei Monate dauern; jedes Schiff, das weiterhin rechtswidrig fische, könne jedoch zum Zweck der Strafverfolgung angehalten werden.

Am 1. Oktober 1987 begannen die für Fischereiangelegenheiten zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs, die Fischer der übrigen Mitgliedstaaten von den Gebieten auszuschließen, die sich nunmehr von der Sechsmeilenlinie aus auf der Landseite befanden. Dies führte zu Protesten der Fischer und Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersuchte das Vereinigte Königreich mit Fernschreiben vom 27. Oktober 1987, bis zu einer genauen Prüfung der Situation und dem Erlaß geeigneter Maßnahmen durch die Kommission selbst die neuen Rechtsvorschriften nicht anzuwenden, soweit die Fischereifahrzeuge der Mitgliedstaaten in Gebieten fischten, in denen diese Tätigkeit nach dem Gemeinschaftsrecht gestattet sei. In der Folgezeit fanden Gespräche zwischen der Kommission, dem Vereinigten Königreich, Belgien und Frankreich statt. Aufgrund dieser Gespräche teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs dem House of Commons am 8. Dezember 1987 mit, daß der Fischereiminister die für die Durchführung der Fischereivorschriften zuständigen Behörden angewiesen habe, bis zur Lösung der Rechtsfrage keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Streit verschärfen oder ausweiten könnten.

Die Kommission wies mit Schreiben vom 11. Dezember 1987 zunächst darauf hin, daß die Unterrichtung über die neuen nationalen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Fischereiregelung in den der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterliegenden Meeresgewässern hätten, nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung Nr. 101/76 obligatorisch sei, und legte den Behörden des Vereinigten Königreichs sodann die Wirkungen dieser neuen Maßnahmen dar. Die Kommission führte aus, sie erkenne zwar die Befugnis der Mitgliedstaaten an, im Einklang mit dem Völkerrecht ihr Küstenmeer sowie die Basislinien, von denen aus es gemessen werde, festzulegen, sei jedoch der Auffassung, daß die Anwendung der neuen Basislinien auf die in Artikel 6 der Verordnung Nr. 170/83 enthaltene Regelung gemeinschaftsrechtswidrige Konsequenzen habe. Außerdem machte die Kommission geltend, die Ausdehnung der Zwölfmeilenzone verkleinere die Gebiete, in denen es möglich sei, die durch die Gemeinschaftsverordnungen gewährten Quoten zu fangen, und könne somit die Nutzung dieser Quoten beeinträchtigen. Abschließend ersuchte die Kommission die Regierung gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag, sich zu äußern.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wies in ihrer Antwort vom 7. Januar 1988, die sie durch Schreiben vom 11. und 19. Januar erläuterte und berichtigte, auf bestimmte informelle Mitteilungen hin, die sie schon im Januar 1987, also vor Erlaß und sogar vor Bekanntgabe der neuen Maßnahmen, an die Dienststellen der Kommission gerichtet habe und die seitens der Kommission keine ablehnende Reaktion hervorgerufen hätten. Hinsichtlich der Wirkungen der neuen Maßnahmen bestritt das Vereinigte Königreich die Ausführungen der Kommission und wies deren Beanstandungen zurück.

Am 9. Juni 1988 übersandte die Kommission dem Vereinigten Königreich die in Artikel 169 EWG-Vertrag vorgesehene mit Gründen versehene Stellungnahme. Darin führte sie aus, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs vor dem 1. Oktober 1987 übermittelten informellen Mitteilungen könnten nicht als Unterrichtung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 101/76 angesehen werden. Das Vereinigte Königreich habe somit gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 dieser Verordnung verstoßen. Die Kommission erhielt die Beanstandung aufrecht, die vom Vereinigten Königreich erlassenen Maßnahmen seien unvereinbar mit seinen Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 2 und aus dem Anhang I der Verordnung Nr. 170/83. Was die zwischen der alten und der neuen Grenze von zwölf Meilen angewandten Maßnahmen betrifft, so behielt sich die Kommission vor, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen.

In ihrem Schreiben vom 29. Juli 1988, das durch ein neues Schreiben vom 8. August 1988 berichtigt wurde, brachte die Regierung des Vereinigten Königreichs zunächst ihr Erstaunen über die Beanstandung der Kommission zum Ausdruck, die Änderungen der Fischereiregelung seien nicht mitgeteilt worden. Zum einen gehe die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte Auffassung eindeutig weiter als die Ausführungen im Aufforderungsschreiben vom 11. Dezember 1987. Zum andern habe das Vereinigte Königreich die Kommission mehrfach von seiner Absicht unterrichtet, das Küstenmeer auszudehnen, und auf die Konsequenzen der neuen Maßnahmen für die Basislinien und die Fischereitätigkeit hingewiesen. Weiterhin wies die Regierung die Beanstandungen der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der neuen nationalen Maßnahmen mit der in Artikel 6 Absatz 2 und in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 enthaltenen Fischereiregelung zurück. Folglich sah sich die Regierung nicht in der Lage, die mit Gründen versehene Stellungnahme zu akzeptieren oder ihr nachzukommen.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Die Klageschrift der Kommission ist am 24. April 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Durch Beschluß vom 4. Oktober 1989 ist die Französische Republik als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Klägerin zugelassen worden. Im übrigen ist das schriftliche Verfahren ordnungsgemäß abgelaufen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Die *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* beantragt,

— festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Anhang I in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 verstoßen hat, daß es in bestimmten Gebieten für die Fischereimodalitäten, die für die Küstengewässer des Vereinigten Königreichs in diesen Bestimmungen festgelegt sind, neue Basislinien angewandt hat, die weiter von den Küsten entfernt sind als die am 25. Januar 1983 geltenden Linien;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Französische Republik* beantragt,

— festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Anhang I in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 verstoßen hat, daß es in bestimmten Gebieten für die Fischereimodalitäten, die für die Küstengewässer des Vereinigten Königreichs in diesen Bestimmungen festgelegt sind, neue Basislinien angewandt hat, die weiter von den Küsten entfernt sind als die am 25. Januar 1983 geltenden Linien;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Streithelferin aufzuerlegen.

Das *Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland* beantragt,

— die Klage abzuweisen,

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Kommission* weist zunächst darauf hin, daß Artikel 3 der Verordnung Nr. 101/76 die Mitgliedstaaten verpflichte, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über alle von ihnen geplanten Änderungen an der gemäß Artikel 2 festgelegten Fischereiregelung zu unterrichten, und führt aus, das Schreiben vom 1. Oktober sei keine rechtzeitig erfolgte Unterrichtung und lege auch nicht deutlich die Konsequenzen der vom Vereinigten Königreich ergriffenen Maßnahmen für die Anwendung der in Artikel 6 der Verordnung Nr. 170/83 vorgesehenen Modalitäten dar. Auch die Schreiben, die das Vereinigte Königreich im Januar 1987 an bestimmte Beamte der Kommission gerichtet habe, könnten wegen ihres gewollt informellen Charakters nicht als ordnungsgemäße Unterrichtungen angesehen werden. Um der Absicht des Vereinigten Königreichs, zu versuchen, den Streit insgesamt ohne Konfrontation zu schlichten, Rechnung zu tragen, verzichtet die Kommission jedoch darauf, diese Frage im vorliegenden Verfahren aufzuwerfen.

Zur Vereinbarkeit der streitigen Maßnahmen mit Artikel 6 und Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 macht die Kommission geltend, soweit diese Bestimmungen die Mitgliedstaaten ermächtigten, die in Artikel 100 der Beitrittsakte festgelegten Modalitäten aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die in Artikel 100 vorgesehene Zone von sechs Seemeilen allgemein auf zwölf Seemeilen auszudehnen, stellten sie eine zeitlich begrenzte Abweichung vom allgemeinen Diskriminierungsverbot dar, das in Artikel 7 EWG-Vertrag verankert und für den Fischereisektor durch Artikel 2 der Verordnung Nr. 2141/70, später ersetzt durch Artikel 2 der Verordnung Nr. 101/76, ausgedrückt sei.

Die in Artikel 100 vorgesehene Regelung bestehe aus zwei untrennbaren Teilen: Immer, wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigten, in Ausübung ihres Rechts die Gleichbehandlung und insbesondere den gleichen Zugang zu den Fanggründen und zur Fischerei in den ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Meeresgewässern einzuschränken, seien sie gehalten, die besonderen Fischereirechte und die Ausübung des Fischfangs, auf die die anderen Mitgliedstaaten sich am 31. Januar 1971 hätten berufen können, zu beachten. Vor 1983 seien die Fischereirechte und Fangtätigkeiten, die beachtet werden müßten, nicht mit größerer Genauigkeit

festgelegt gewesen. Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 stelle ein wichtiges neues Element dar, da er ein Inventar aufstelle, das auf der Situation am 31. Januar 1971 beruhe, aber mehrere ausgehandelte Änderungen der geschützten Rechte und Praktiken enthalte.

Als ein Inventar, das ausgehandelt, erneut festgesetzt und kodifiziert worden sei, beziehe sich der Anhang notwendigerweise auf die geographischen Gebiete, so wie sie bei Erlaß der Verordnung am 25. Januar 1983 festgelegt gewesen seien. Da die Grenzen dieser geographischen Gebiete von den Basislinien der betroffenen Küstenstaaten aus berechnet würden, müßten die im Anhang genannten Küstenstreifen von den Basislinien aus gemessen werden, die am 25. Januar 1983 bestanden hätten.

Die Kommission wendet sich nicht dagegen, daß die Festlegung der Basislinien in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt, wohl aber gegen das Vorbringen des Vereinigten Königreichs, die Mitgliedstaaten könnten durch eine Änderung ihrer Basislinien einseitig die Natur der durch das Gemeinschaftsrecht geschützten Fischereitätigkeiten ändern. Der tatsächliche Inhalt dieser Tätigkeiten hänge nämlich von der geographischen Lage der Gewässer ab, in denen sie ausgeübt würden. Durch die vom Vereinigten Königreich ergriffenen neuen Maßnahmen seien die Fischer anderer Mitgliedstaaten von dichter an der Küste gelegenen Fanggründen ausgeschlossen worden, in denen sie früher hätten fischen dürfen und die oft fischreicher und leichter zu nutzen seien.

Das Vorbringen des Vereinigten Königreichs, das unter Berufung auf das Ziel der Verordnung Nr. 170/83 geltend mache, Artikel 6 und Anhang I enthielten die Verlängerung einer Regelung besonderer Fischereirechte, die auf Küstenstreifen anwendbar sei, die aufgrund nichtfester Basislinien festgelegt würden, stehe im Widerspruch zu Wortlaut und Systematik dieser Vorschriften. Erstens spreche ihr Wortlaut nicht von besonderen Fischereirechten, sondern von Fangtätigkeiten, und er enthalte eine vollständige Definition des Inhalts dieser Tätigkeiten, wobei er die geographischen Gebiete und die betroffenen Arten sowie eventuelle Einschränkungen für bestimmte Jahreszeiten angebe. Zweitens enthalte Anhang I eine für einen Zeitraum von zehn Jahren geltende Ausnahme vom grundlegenden Prinzip der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit der Zugangsbedingungen im Gegenzug zur Wahrung der Fischereirechte und der Ausübung des Fischfangs, auf die andere Mitgliedstaaten sich zuvor hätten berufen können, durch die Küstenstaaten. Insoweit nähmen die genannten Vorschriften eine detaillierte Aufteilung der Fangtätigkeiten in den Küstengewässern für das ganze Jahrzehnt 1983 bis 1992 vor und stellten einen sehr wichtigen Bestandteil der im Rat getroffenen Gesamtvereinbarung über die Aufteilung aller Fischbestände einschließlich der Zuteilung der Fangquoten dar.

Die Küstenmitgliedstaaten dürften diese sorgfältig ausbalancierte Aufteilung nicht einseitig ändern, auch nicht dadurch, daß sie ihre Basislinien änderten. Selbst wenn diese im Einklang mit dem Völkerrecht festgelegt würden, könne dieses die Gemeinschaft nicht daran hindern, vorzusehen, daß für die Anwendung der in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 vorgesehenen Fischereimodalitäten die geographischen Gebiete von den zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Basislinien aus berechnet würden. Im übrigen hätten der Rat und die Kommission bei Erlaß der Verordnung Nr. 170/83 in einer gemeinsamen Erklärung, die im Wortlaut zu den Akten eingereicht worden sei, verlautbart, daß der Anhang I auf gemeinsames Ersuchen der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten durch eine vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassende Verordnung geändert werde.

Die Kommission vermag nicht einzusehen, welcher Zusammenhang zwischen dem Urteil vom 16. Februar 1978 in der Rechtssache 61/77 (Kommission/Irland, Slg. 1978, 417), auf das die Regierung des Vereinigten Königreichs hinweise, und dem vorliegenden Verfahren bestehen könne. Sie bestreitet nicht, daß die Mitgliedstaaten ihre Hoheitsgewalt in Fischereiangelegenheiten dadurch erweitern könnten, daß sie ihre Basislinien im Einklang mit dem Völkerrecht änderten, und auch nicht, daß dieses Vorgehen automatisch den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 101/76 erweitere. Anhang der Verordnung Nr. 170/83 beziehe sich jedoch nur auf bestimmte Küstengewässer, die unter die Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten fielen, und nichts könne die Gemeinschaft daran hindern, diese Gewässer im Verhältnis zu den zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Basislinien festzulegen.

Zwar enthielten mehrere Gemeinschaftstexte den Begriff „Basislinien". Die Kommission meint jedoch nicht, daß jeder dieser Verweise sich notwendigerweise auf die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Texte bestehenden Basislinien beziehe. Sie räumt vielmehr ein, daß die Gemeinschaftsvorschriften im Fischereisektor normalerweise auf die im betreffenden Zeitpunkt entsprechend den Regeln des Völkerrechts bestehenden Basislinien Bezug nähmen. Etwas anderes gelte wegen des besonderen Charakters der durch diese Vorschriften geschaffenen Regelung nur für die Anwendung der in Artikel 6 und in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 vorgesehenen Modalitäten. Schon die Häufigkeit der Änderungen der Basislinien aus natürlichen Gründen, auf die die Regierung des Vereinigten Königreichs aufmerksam mache, verstärke die Idee, daß die Aufrechterhaltung der am 25. Januar 1983 bestehenden Basislinien im Zusammenhang mit dieser Verordnung den Interessen der betroffenen Fischer eher diene, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und der praktischen Sicherheit als auch unter dem der wirtschaftlichen und operationellen Stabilität der geschützten Fangtätigkeiten.

Das Vereinigte Königreich könne sich in diesem Zusammenhang nicht auf das Londoner Übereinkommen berufen. Nach ständiger Rechtsprechung gehe das Gemeinschaftsrecht in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten allen Rechten und Pflichten vor, auf die diese Staaten sich im Rahmen zuvor geschlossener internationaler Vereinbarungen hätten berufen können (Urteile vom 14. Oktober 1980 in der Rechtssache 812/79, Burgoa, Slg. 1980, 2787, und vom 8. Dezember 1981 in den Rechtssachen 180/80 und 266/80, Crujeiras Tome u. a., Slg. 1981, 2997). Auch sei derselbe Grundsatz ausdrücklich in Artikel 10 des Londoner Übereinkommens niedergelegt. Für den Fall, daß das Vorbringen des Vereinigten Königreichs jedoch dahin gehe, daß das Londoner Übereinkommen die Auslegung der Verordnung Nr. 170/83 beeinflusse, da die durch diese Verordnung geschützten Fangtätigkeiten ihren Ursprung in der in Artikel 3 des Londoner Übereinkommens anerkannten gewohnheitsmäßigen Ausübung der Fischerei hätten, bemerkt die Kommission, daß die Gemeinschaftsregelung des Zugangs zu den Gewässern und den Fischbeständen auf Grundsätzen beruhe, die denjenigen dieses Übereinkommens diametral entgegengesetzt seien.

Dieses Übereinkommen beruhe nämlich auf dem Grundsatz der Zuständigkeit der Küstenstaaten für die Fischerei in den Küstengewässern, während die Fischereirechte anderer Staaten eine Ausnahme bildeten. Das Gemeinschaftsrecht beruhe dagegen auf dem Grundsatz des gleichen Zugangs und der Gleichbehandlung für alle Mitgliedstaaten in allen Meeresgewässern. Nach diesem System sei die Ausnahme nicht mehr das besondere Fischereirecht anderer Staaten, sondern das Recht der Küstenstaaten, bestimmte Küstengewässer der Tätigkeit der einheimischen Fischer vorzubehalten. Diese Ausnahme habe einen zeitlich begrenzten Charakter und werde durch die Verpflichtung des Küstenmitgliedstaats eingeschränkt, die besonderen Fischereirechte und die Ausübung des Fischfangs der anderen Mitgliedstaaten in der Form, wie sie am 31. Januar 1971 bestanden hätten, zu respektieren.

Es sei möglich, daß die so geschützten Tätigkeiten ihren Ursprung in der Ausübung des Fischfangs hätten, die nach Artikel 3 des Londoner Übereinkommens anerkannt und durch zweiseitige Abkommen definiert sei, die, was die vorliegende Rechtssache betreffe, zwischen dem Vereinigten Königreich und mehreren Mitgliedstaaten geschlossen worden seien. Nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs seien diese Tätigkeiten jedoch nicht mehr durch die Bestimmungen dieser Abkommen und damit zusammenhängende Grundsätze (wie die Mobilität der Basislinien) geregelt, sondern vielmehr durch die durch Artikel 100 der Beitrittsakte geschaffene Gemeinschaftsregelung. In diesem Zusammenhang sei der bevorzugte Zugang zu den Küstengewässern eng auszulegen, da er eine Ausnahme von dem grundlegenden Prinzip des gleichen Zugangs darstelle.

Daraus folge, daß das Londoner Übereinkommen und der Grundsatz der nichtfesten Basislinien bei der Auslegung der Regelung der Fangtätigkeiten anderer Mitgliedstaaten in den Küstengewässern des Vereinigten Königreichs keine nützliche Rolle spielen könnten. Die Begründetheit dieses Vorbringens werde noch klarer in den Beziehungen zwischen den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten, wo an die Stelle der Regelung des Londoner Übereinkommens mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 2141/70 vorgesehene Gemeinschaftsregelung des gleichen Zugangs getreten sei. Die Ausnahmeregelung, die den ausschließlichen Zugang des Küstenstaats zu seinen Küstengewässern — eingeschränkt durch den Schutz gewisser Fangtätigkeiten der anderen Mitgliedstaaten — vorsehe, sei dagegen erst zum 1. Januar 1973 durch die Beitrittsakte eingeführt worden. Die Wahl des 31. Januar 1971 als Referenzzeitpunkt für die Beibehaltung der Tätigkeiten der anderen Mitgliedstaaten resultiere unmittelbar aus dieser Situation, denn durch die Einführung der Regelung des gleichen Zugangs am 1. Februar 1971 seien alle besonderen Fischereirechte, die unter dem vorhergehenden System der ausschließlichen Hoheitsgewalt des Küstenstaats bestanden hätten, abgeschafft worden.

Was die äußere Grenze der Küstenstreifen angehe, innerhalb deren die Mitgliedstaaten von dem Grundsatz des gleichen Zugangs abweichen könnten, so führe die Anwendung der nichtfesten Basislinien zu Problemen, für die Artikel 100 der Beitrittsakte offenbar keine Lösung bereitstelle. Absatz 3 dieser Bestimmung schließe nicht den Fall ein, daß die Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats durch die Verschiebung der Basislinien meerwärts erweitert werde. Schon die Natur der durch Artikel 100 geschaffenen Regelung mache es jedoch erforderlich, daß die Ausübung des Fischfangs, auf die die übrigen Mitgliedstaaten sich am 31. Januar 1971 hätten berufen können, respektiert werde. Deshalb seien die nichtfesten Basislinien mit der Systematik und der Zielsetzung der durch Artikel 100 geschaffenen Regelung unvereinbar, nicht nur, um die besonderen Fischereirechte und die bestehende Ausübung des Fischfangs zu definieren, sondern auch, um die äußere Grenze des Gebiets zu bezeichnen, in dem die Küstenstaaten von der Ausnahme vom gleichen Zugang Gebrauch machen könnten. Dieselbe Schlußfolgerung müsse zwangsläufig für die in Artikel 6 der Verordnung Nr. 170/83 enthaltene Regelung gelten. Die Kommission bestreitet im übrigen, daß die Grenzen der Gebiete, in denen die in Artikel 100 Absatz 2 genannten besonderen Fischereirechte ausgeübt würden, von den zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Basislinien aus hätten gemessen werden müssen. Nach einer ebenso möglichen und plausibleren Auslegung müßten diese Grenzen von den seinerzeit, das heißt am 31. Januar 1971, bestehenden Basislinien aus berechnet werden. Artikel 100 sehe die Aufrechterhaltung eines Status quo vor, dessen konkreter Inhalt von der Fischereizone abhänge, die aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Basislinien festgelegt werde.

Was die vom Gemeinschaftsgesetzgeber angewandte Technik anbelangt, so kann die Kommission dem Vorbringen des Vereinigten Königreichs, die Bezeichnung der Küstenstreifen sei ein ungeeignetes Mittel zur Festlegung der unveränderlichen Meeresgebiete, nicht zustimmen. Obwohl es nützlich oder sogar vorzuziehen gewesen wäre, wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hätte, daß die in Anhang I genannten geographischen Gebiete von den am 25. Januar 1983 bestehenden Basislinien aus gemessen werden müßten, gestatte es das Fehlen einer ausdrücklich dahin gehenden Bestimmung nicht, die Auslegung der Kommission als mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit unvereinbar zurückzuweisen.

Das vom Vereinigten Königreich herangezogene Beispiel des als „Shetland" bezeichneten Gebietes, für das Artikel 7 und Anhang II der Verordnung Nr. 170/83 ein von der Kommission verwaltetes Fanglizenzsystem vorsähen, sei nicht repräsentativ. Da dieses Gebiet, das für Erhaltungsbedürfnisse definiert worden sei, Gewässer umfasse, die zugleich innerhalb und außerhalb des Zwölfmeilenküstenstreifens des Vereinigten Königreichs lägen, sei es unerläßlich, dieses durch Punkte auf den Breitengraden und auf den Längengraden zu definieren. Auch sei es plausibel, daß an den beiden Stellen, an denen die so festgelegten Linien die Fischereigrenzen des Vereinigten Königreichs berührten, auf die Zwölfmeilenlinie Bezug genommen worden sei, um jedes Auseinanderfallen der in „Shetland" eingeführten Erhaltungsregelung und der im Zwölfmeilenküstenstreifen geltenden Zugangsregelung zu vermeiden. Die Frage, ob diese Verweise sich auf eine nichtfeste Basislinie oder auf die am 25. Januar 1983 geltende Basislinie bezögen, sprenge den Rahmen des vorliegenden Verfahrens.

Dagegen gelte keine der Erwägungen, die die Kommission zur Begrenzung der Tragweite einer Ausnahme vom Grundsatz des gleichen Zugangs angestellt habe, für den Fall der Erhaltungsmaßnahmen, die auf die im Verhältnis zu den Basislinien festgelegten Meeresgebiete anwendbar seien [vgl. z. B. die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände, ABl. L 288, S. 1]. Da sich derartige Maßnahmen in diesen Gebieten ohne Unterschied an alle Schiffe aller Mitgliedstaaten richteten, könne man davon ausgehen, daß die Verweise auf die Basislinien sich in diesem Zusammenhang normalerweise auf die zu dem betreffenden Zeitpunkt nach dem Völkerrecht bestehenden Basislinien bezögen.

Die Kommission bemerkt weiterhin, daß die Bezugnahme auf die am 25. Januar 1983 bestehenden Basislinien nur für die Anwendung des Artikels 6 und des Anhangs I der Verordnung Nr. 170/83 — während die nichtfesten Basislinien zu anderen Zwecken berücksichtigt würden — weder zu Unklarheit bei den Fischern noch zu Verwaltungsschwierigkeiten für die Fischereibehörden führen dürfte, wie das Vereinigte Königreich befürchte. Den Beweis dafür erbringe die belgische königliche Verordnung vom 28. Januar 1988 über zusätzliche nationale Maßnahmen im Bereich der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (*Moniteur belge* vom 4. Februar 1988, S. 1737): Nach Artikel 1 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 15 dieser Verordnung sei die Fischerei in den Meeresgewässern, die sich bis zu zwölf Seemeilen von den Basislinien, von denen aus das Küstenmeer zur Zeit des Erlasses der Gemeinschaftsregelung über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gemessen worden sei, erstreckten, Schiffen vorbehalten, die die belgische Flagge führten.

Abschließend bemerkt die Kommission, das Verhalten des Vereinigten Königreichs

werfe auch die Frage auf nach den Verpflichtungen dieses Staates aus Artikel 100 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte hinsichtlich der Fangpraktiken, die die anderen Mitgliedstaaten am 31. Januar 1971 in den Gewässern hätten geltend machen können, die zwischen der alten und der neuen Zwölfmeilengrenze lägen. Während der Ausschluß der Fischer anderer Mitgliedstaaten von den in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 genannten Gebieten heftige Proteste seitens der betroffenen Fischer, die von ihren nationalen Behörden unterstützt worden seien, hervorgerufen habe, habe der andere Aspekt des Problems betreffend die zwischen der alten und der neuen Zwölfmeilengrenze gelegenen Gewässer keine vergleichbare Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, und die Wirkung der neuen Maßnahmen auf die Ausübung der Fischerei durch die in diesen Gewässern operierenden Schiffe sei wenig bekannt. Aus diesem Grund habe die Kommission, obwohl sie der Auffassung sei, daß die Anwendung der neuen Maßnahmen auf das so definierte Gebiet auch mit der in Artikel 100 der Beitrittsakte enthaltenen Regelung unvereinbar sei, beschlossen, wegen dieses Aspekts des Problems nicht das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag einzuleiten, bis weitere Informationen über die früheren Fangtätigkeiten der Fischer anderer Mitgliedstaaten in diesen Gewässern vorlägen.

Die *französische Regierung* weist zunächst darauf hin, daß die französischen Fischer historische Fischereirechte an den britischen Küsten besäßen. Diese Rechte seien in mehreren internationalen Übereinkommen anerkannt worden, und die britischen Behörden hätten in der Fishing Boats (France) Designation Order (Verordnung über die Bezeichnung der Fischerboote — Frankreich) 1964 ein Inventar dieser Rechte aufgestellt.

Die französische Regierung vertritt die Auffassung, daß die neuen britischen Maßnahmen Gemeinschaftsvorschriften verletzten, insbesondere Artikel 100 Absatz 3 der Beitrittsakte und Artikel 6 der Verordnung Nr. 170/83. Artikel 100 Absatz 1 enthalte nämlich eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom allgemeinen Diskriminierungsverbot, der als Pendant die in den Absätzen 2 und 3 derselben Vorschrift vorgeschriebene Wahrung der bestehenden Ausübung des Fischfangs gegenüberstehe. Absatz 3, wonach, wenn ein Mitgliedstaat seine Fischereigrenzen auf zwölf Seemeilen erweitere, keine Verschlechterung bei der Ausübung des Fischfangs innerhalb von zwölf Seemeilen gegenüber dem 31. Januar 1971 eintreten dürfe, treffe genau den vorliegenden Fall.

Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 enthalte ein nach den damals geführten Verhandlungen aufgestelltes detailliertes Inventar aller Fischereirechte, die jeder Mitgliedstaat am 25. Januar 1983 habe geltend machen können. Das Vereinigte Königreich habe gegen seine Gemeinschaftspflichten verstoßen, indem es im Oktober 1987 Maßnahmen getroffen habe, die bezweckten, den französischen Fischern den Zugang zu den in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 aufgezählten Gebieten und damit die Ausübung der vom Gemeinschaftsrecht anerkannten Fischereirechte zu verwehren. Dem Vorbringen, daß die Fischereirechte gewahrt, aber in Zukunft in geographischen Gebieten ausgeübt würden, die meerwärts verlagert worden seien, könne nicht gefolgt werden. Die neuen Gebiete, die die britischen Behörden den französischen Fischern zuteilen wollten, seien nämlich durch andere Bedingungen hinsichtlich des Meeresgrundes und der Strömungen gekennzeichnet und wesentlich weniger fischreich. Darüber hinaus fischten die französischen Fischer und die Fischer der anderen Mitgliedstaaten bereits in den von der Regierung des Vereinigten Königreichs angegebenen neuen, weiter meerwärts liegenden Gebieten. Somit gebe es nicht nur eine Verringe-

rung der Fangmöglichkeiten aufgrund der Verlagerung der Gebiete, sondern auch eine Schmälerung oder Beseitigung der historischen Rechte in den neuen Gebieten sowie die Gefahr einer Überausbeutung dieser neuen Gebiete.

Ein Mitgliedstaat dürfe nicht einseitig die Natur der Fangtätigkeiten in den Gebieten ändern, die in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 aufgeführt seien, während Artikel 100 der Beitrittsakte ausdrücklich die Wahrung der bestehenden Rechte vorsehe. Selbst wenn man davon ausgehe, daß es gelungen sei, neue gleichwertige Gebiete festzulegen, wäre nach der gemeinsamen Erklärung, die beim Erlaß der Verordnung Nr. 170/83 abgegeben worden sei und auf die die Kommission hingewiesen habe, zur Änderung des Anhangs I eine neue Ratsverordnung erforderlich gewesen. Es sei wichtig, die Wahrung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der in der Verordnung Nr. 170/83 festgelegten geographischen Gebiete zu gewährleisten und die Gefahr zu vermeiden, daß klare und deutliche Vorschriften je nach den Änderungen, die die Staaten möglicherweise an der Begrenzung der Küstengewässer und damit am Verlauf der die Fischereizonen bestimmenden Basislinien vornähmen, nach und nach ausgehöhlt würden.

Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteile vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 10/78, Belbouab, Slg. 1978, 1915, und vom 8. Oktober 1987 in der Rechtssache 80/86, Kolpinghuis Nijmegen, Slg. 1987, 3969; für den Bereich der Fischerei: Urteil vom 10. Juli 1980 in der Rechtssache 32/79, Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 1980, 2403) herausgestellten Grundsätze des Rückwirkungsverbots und der Rechtssicherheit müßten in einem solchen Fall Anwendung finden. Hinsichtlich des in Artikel 7 EWG-Vertrag verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes weist die französische Regierung darauf hin, daß nach dem Urteil vom 5. Mai 1981 in der Rechtssache 804/79 (Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 1981, 1045) die Fischer der Gemeinschaft vorbehaltlich der festgelegten Ausnahmen gleichen Zugang zu den der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterliegenden Fanggründen haben müßten. Nur der Rat habe die Befugnis, die Modalitäten dieses Zugangs zu bestimmen, während die Mitgliedstaaten diese Rechtslage nicht durch einseitig getroffene Maßnahmen ändern dürften. Schließlich sei es klar, daß das primäre oder abgeleitete Gemeinschaftsrecht für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten den Bestimmungen des Übereinkommens über das Küstenmeer oder des Londoner Übereinkommens vorgehe.

Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* führt zunächst aus, das vorliegende Verfahren beruhe auf einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich über die Auslegung des Artikels 6 Absatz 2 und des Anhangs I der Verordnung Nr. 170/83, die nur durch ein Urteil des Gerichtshofes entschieden werden könne. Die Erhebung einer Klage nach Artikel 169 EWG-Vertrag durch die Kommission sei das befriedigendste Mittel, um den Gerichtshof zu einer Entscheidung zu veranlassen. Gleichwohl sei zu bemerken, daß das vorliegende Verfahren in einem Geist der Zusammenarbeit vor den Gerichtshof gebracht werde, was durch die Anweisungen bezeugt werde, die die Behörden des Vereinigten Königreichs den für die Kontrolle der Fischerei verantwortlichen Beamten erteilt hätten, um bis zur Entscheidung über die Rechtsfrage jedes Vorgehen zu vermeiden, das geeignet wäre, den Konflikt zu verschärfen oder auszuweiten.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs weist darauf hin, daß die äußersten Grenzen der der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterliegenden Meeresgewässer, auf die sich die gemeinsame Strukturpolitik für die Fischwirtschaft beziehe, im Verhältnis zu den Basislinien festgelegt würden, die für die Begrenzung der Küstengewässer der Mitgliedstaaten verwendet würden. Die Basislinien müßten von

den nationalen Behörden entsprechend dem Völkerrecht festgesetzt werden. Somit stünden sie nicht ein für allemal fest, sondern könnten unter bestimmten Umständen und insbesondere aufgrund des Erscheinens oder Verschwindens von trockenfallenden Erhebungen oder der Ausdehnung des Küstenmeeres variieren, so daß sie trockenfallende Erhebungen, die zuvor außerhalb der Küstengewässer gelegen hätten, umfaßten.

Die Kommission räume ein, daß Änderungen dieser Basislinien Konsequenzen für die Anwendung bestimmter Gemeinschaftsvorschriften hätten. Die Regierung vertritt dazu die Auffassung, daß derartige Änderungen möglicherweise auch Auswirkungen auf die Lage der Sechs- bis Zwölfmeilenzone hätten, in der die Fangtätigkeiten der Schiffe der übrigen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Küstenstaates geschützt seien.

Der vorliegende Rechtsstreit müsse zwar aufgrund des Gemeinschaftsrechts entschieden werden. Die Regierung bezieht sich jedoch auf das Völkerrecht, aus zwei Gründen: Erstens müßten die Basislinien, die verwendet würden, um die Meeresstreifen vor den Küsten der Mitgliedstaaten festzulegen, gemäß dem Völkerrecht festgesetzt werden, und zweitens betreffe die vorliegende Rechtssache die Aufrechterhaltung der besonderen Fischereirechte, die ihren Ursprung im Völkerrecht hätten.

Zum ersten Punkt ergebe sich aus Artikel 2 der Verordnung Nr. 101/76, daß die Meeresgebiete eines Mitgliedstaats, für die den Schiffen der anderen Mitgliedstaaten gleicher Zugang gewährt werde, die ihrer Oberhoheit oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegende Meersgewässer seien, die in den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als solche bezeichnet würden.

Als die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1977 die Grenzen ihrer Fischereizonen entsprechend dem Vökerrecht auf 200 Seemeilen vor ihren Nordsee- und Nordatlantikküsten festgesetzt hätten, habe Irland behauptet, die Ausdehnung der Meeresgewässer, wie sie in Artikel 2 der Verordnung Nr. 101/76 definiert sei, sei auf die der Oberhoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Textes unterliegenden Gewässer begrenzt. Dieses Vorbringen habe der Gerichtshof im Urteil vom 16. Februar 1978 (Kommission/Irland, a. a. O.) zurückgewiesen und entschieden, Artikel 2 der Verordnung Nr. 101/76 sei dahin zu verstehen, daß er sich auf die Begrenzung des Anwendungsbereichs des gesamten Gemeinschaftsrechts zu jedem beliebigen Zeitpunkt beziehe; daraus folge, daß jede Ausdehnung der fraglichen Meeresgebiete automatisch eine entsprechende Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung zur Folge habe. Ebenso muß nach Auffassung der Regierung eine Änderung der Basislinien automatische Konsequenzen für die äußere Grenze des Gebietes haben, in dem der Küstenstaat besondere Fischereirechte besitze, vorbehaltlich der besonderen Rechte der Schiffe anderer Mitgliedstaaten. Dies gelte um so mehr, als dieses Gebiet unter Bezugnahme auf Küstenstreifen von sechs bis zwölf Meilen und nicht gemäß den Techniken definiert werde, die im Gemeinschaftsrecht angewandt würden, um die besonderen, festliegenden Meeresgebiete im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik zu definieren, und die sich auf die Angabe des Breitengrades und des Längengrades stützten.

Die vom Vereinigten Königreich bezüglich seiner Basislinien befolgte Praxis entspreche

dem Völkerrecht und habe ihm immer entsprochen. Da diese Basislinien ihrem Wesen nach in einer Reihe von Gebieten nicht stabil seien, in denen sie weitgehend auf überfluteten Sandbänken beruhten, die trockenfallende Erhebungen bildeten, seien sie in der Vergangenheit, insbesondere seit 1972, bei zahlreichen Gelegenheiten geändert worden, was abwechselnd zur Annäherung oder Entfernung des Sechs- bis Zwölfmeilenstreifens von der Küste geführt habe. Infolgedessen seien regelmäßig Mitteilungen an die Seeleute, neue Karten oder Neuausgaben der bestehenden Karten veröffentlicht worden.

Im übrigen müßten alle Küstenstaaten Berichtigungen ihrer Basislinien entsprechend den Regeln des Völkerrechts vornehmen (und seien im Fall der Erosion von trockenfallenden Erhebungen dazu verpflichtet), was zu Änderungen der Sechs- bis Zwölfmeilenzonen im Sinne der gemeinsamen Fischereipolitik führe. Auch die Praxis der Mitgliedstaaten gehe in diese Richtung: Seit dem 31. Januar 1971 hätten Frankreich, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande ihre Basislinien geändert, insbesondere in Gebieten, in denen die Fischer anderer Mitgliedstaaten besondere Fischereirechte besessen hätten. Belgien und Irland hätten ihr Küstenmeer 1987 beziehungsweise 1988 auf zwölf Meilen ausgedehnt. Der Regierung des Vereinigten Königreichs sei nicht mitgeteilt worden, daß sich daraus ergebende Änderungen der Basislinien den Fischereisektor nicht beträfen.

Zum zweiten Punkt, nämlich dem Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht, trägt die Regierung des Vereinigten Königreichs vor, die Oberhoheit oder Gerichtsbarkeit des Küstenstaats über die Zwölfmeilenzone ergebe sich aus der im Londoner Übereinkommen vorgesehenen Befugnis zur Gerichtsbarkeit in Fischereisachen und aus der Ausdehnung des Küstenmeeres aufgrund völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts. Desgleichen hätten die besonderen Fischereirechte, von denen in Artikel 6 Absatz 2 und in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 die Rede sei, ihren Ursprung in der gewohnheitsmäßigen Ausübung des Fischfangs, die in Artikel 3 des Londoner Übereinkommens anerkannt sei, das sich auf die Gebiete bezogen habe, die zwischen sechs und zwölf Seemeilen vor der Küste lägen, gemessen von den jeweils entsprechend dem Völkerrecht bestehenden Basislinien aus, und folglich auf Gebiete, die aufgrund von Änderungen der Basislinien geändert werden könnten. Die französische Regierung habe den Zusammenhang zwischen der im Londoner Übereinkommen enthaltenen Regelung und dem Gemeinschaftsrecht in ihrem Streithilfeschriftsatz selbst anerkannt. Auch sei es nicht ungewöhnlich, einen Gemeinschaftsrechtsakt unter Bezugnahme auf die Regelung auszulegen, die sich aus einem Völkerrechtsvertrag, an dessen Stelle er trete, ergebe (Urteil vom 23. November 1977 in der Rechtssache 38/77, Enka, Slg. 1977, 2203).

Die in Artikel 3 des Londoner Übereinkommens bezeichnete Ausübung der Fischereitätigkeiten sei aufgrund zweiseitiger Abkommen zwischen den betroffenen Staaten genauer definiert worden. Da der Beweis für die Natur und den Umfang der Fischereitätigkeiten weitgehend auf Vermutungen und nicht auf einer detaillierten Dokumentation beruht habe, hätten diese Abkommen Diskussionen und Verhandlungen erforderlich gemacht, was nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs eine gewisse Bedeutung hat. In allen vom Vereinigten Königreich geschlossenen Abkommen sei die räumliche Festlegung der Fischereirechte zum einen aufgrund von lateralen Linien erfolgt, die von an den angrenzenden Küsten festgelegten Punkten aus gezogen worden seien, und zum anderen aufgrund

von Küstenstreifen von sechs und zwölf Seemeilen, gemessen von den Basislinien aus, die entsprechend dem Völkerrecht angepaßt werden könnten. Diese Technik sei von der in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 angewandten nicht zu unterscheiden.

Die Regierung ist nicht der Auffassung, daß das Londoner Übereinkommen die unmittelbare Wirkung und die Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts im entferntesten beeinträchtige. Es habe lediglich die Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, daß die Mitgliedstaaten ihre Oberhoheit oder ihre Gerichtsbarkeit in einem Gebiet zwischen sechs und zwölf Seemeilen von ihren Küsten aus ausüben könnten, sowie für die Erweiterung der Fischereigrenzen gemäß Artikel 100 Absatz 3 der Beitrittsakte. Der Umstand, daß das Londoner Übereinkommen und das Gemeinschaftsrecht auf diametral entgegengesetzten Zugangsprinzipien beruhten, schließe es nicht aus, daß die nichtfesten Basislinien beiden Regelungen gemeinsam seien.

Zu der Zeit, als die Beitrittsakte in Kraft getreten sei, habe ein Staat die Grenzen seiner Hoheitsgewalt in Fischereisachen unter Berufung auf zwei Rechtsgrundlagen auf zwölf Meilen ausdehnen können: erstens durch die Ausübung der ihm in Artikel 3 des Londoner Übereinkommens verliehenen Rechte und zweitens durch die Ausdehnung seines Küstenmeeres. In beiden Fällen hätten alle Küstengebiete, die sich daraus ergäben, daß die Mitgliedstaaten die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Befugnisse ausgeübt hätten, von nichtfesten Basislinien aus festgelegt werden können. Da die Artikel 100 und 101 der Beitrittsakte in den Gebieten hätten angewandt werden sollen, die der Oberhoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterlägen, hätten sie zwangsläufig auf Grenzen Bezug genommen, die von den jeweils bestehenden Basislinien aus gezogen worden seien.

Als Artikel 100 der Beitrittsakte die Mitgliedstaaten ermächtigt habe, von dem in der Verordnung Nr. 2141/70 aufgestellten Grundsatz des gleichen Zugangs abzuweichen, sofern sie die besonderen Fischereirechte wahrten, die die anderen Mitgliedstaaten am 31. Januar 1971 hätten geltend machen können, sei klar gewesen, daß diese besonderen Fischereirechte diejenigen gewesen seien, die zwischen der Sechs- und Zwölfmeilenzone ausgeübt würden, die von den jeweils bestehenden Basislinien aus berechnet worden seien. Es sei auch bedeutsam, daß in Artikel 100 Absatz 3 der 31. Januar 1971 als Referenzzeitpunkt für die Feststellung der bestehenden Ausübung des Fischfangs gewählt worden sei, für den Fall, daß die Mitgliedstaaten, die die im Londoner Übereinkommen vorgesehene Zwölfmeilenregelung nicht angewandt hätten (die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Italien und die Niederlande), ihre Fischereigrenzen auf zwölf Meilen erweiterten. So sei die Situation, die sich aus dem Londoner Übereinkommen und den vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2141/70 aufgrund dieses Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Abkommen ergeben habe, aufrechterhalten geblieben und sowohl für die ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten als auch für die neuen Mitgliedstaaten Bestandteil des Gemeinschaftsrechts geworden. Die Kommission meine deshalb zu Unrecht, daß im Verhältnis zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten die Lage am 31. Januar 1971 bereits durch Artikel 2 der Verordnung Nr. 2141/70 geregelt gewesen sei.

Die Regierung ist nicht der Meinung, daß das Aushandeln und die Konsolidierung der geschützten Fischereirechte im Rahmen des Anhangs I der Verordnung Nr. 170/83 auf die Festlegung der Basislinien irgendwelche Auswirkungen gehabt habe. Sie hätten lediglich zu einer genaueren Definition der lateralen Linien geführt, die die Grenzen

der Landgebiete bezeichneten, von denen aus diese besonderen Rechte hätten ausgeübt werden können, und seien damit Ausdruck einer logischen Entwicklung der bis dahin auf zweiseitiger Grundlage ausgehandelten Abkommen innerhalb des Gemeinschaftszusammenhangs. Es könne sich nicht um einen Neuanfang in dem Sinne handeln, wie ihn die Kommission vertrete.

Die Präambel der Verordnung Nr. 170/83 verweise eindeutig auf die Aufrechterhaltung der sich aus der Beitrittsakte ergebenden Rechtslage. Sie bringe damit eine Absicht zum Ausdruck, die mit der Behauptung, es sei eine grundlegende Änderung der Definition der Sechs- und Zwölfmeilenstreifen beabsichtigt gewesen, unvereinbar sei.

Hätte der Rat in Anhang I der Verordnung Nr. 170/83 tatsächlich diese Gebiete anders als unter Bezugnahme auf nichtfeste Basislinien landwärts festlegen wollen, so hätte er nicht versucht, dies unter Bezugnahme auf Basislinien zu tun. Der Gemeinschaftsgesetzgeber kenne aus Erfahrung die Notwendigkeit, in bestimmten Fällen besondere unverrückbare Meeresgebiete festzusetzen, und die Zweckmäßigkeit, dazu Punkte auf den Breitengraden und den Längengraden zu benutzen. Die Verordnung Nr. 170/83 selbst gebe ein gutes Beispiel dafür, denn das als „Shetland" bezeichnete Gebiet, für das Artikel 7 ein von der Kommission verwaltetes Lizenzsystem vorsehe, werde in Anhang II genau mit Hilfe von Punkten auf den Breitengraden und den Längengraden definiert, außer an zwei Stellen, wo auf die Zwölfmeilenlinie Bezug genommen werde, um die Kontinuität zwischen „Shetland" und der in der Zwölfmeilenzone anwendbaren Sonderregelung zu gewährleisten. Es sei zu bemerken, daß dieses Ziel nicht erreicht würde, wenn die Bezugnahme auf die Zwölfmeilenlinien in Anhang II nicht so ausgelegt würde, daß sie die Linien bezeichne, die von den jeweils bestehenden Basislinien aus gemessen würden. Wenn es im übrigen zwei Zwölfmeilenzonen gäbe, nämlich eine, die auf den für die Abgrenzung von „Shetland" festgesetzten Basislinien und eine andere, die auf den nichtfesten Basislinien für den Bedarf des Schutzes der Fangtätigkeiten der Mitgliedstaaten, die nicht Küstenstaaten seien, beruhte, so hätte der Gemeinschaftsgesetzgeber Regelungen über die beiden sich überschneidenden, aber unterschiedlichen Zonen erlassen müssen. Die Verordnung Nr. 170/83 enthalte jedoch keine derartige Vorschrift.

Außerdem wäre das Abstellen auf „eingefrorene" statt auf nichtfeste Basislinien so ungewöhnlich gewesen, daß man hätte erwarten können, daß die Verordnung Nr. 170/83 ausdrücklich darauf hinweise, daß die Begriffe Küstengebiete und Basislinien dort in einem besonderen Sinn gebraucht würden, der sich von dem unterscheide, der in den etwa 100 Fällen gelte, in denen die von den „Basislinien" aus gemessenen Sechs- und Zwölfmeilenzonen in Gemeinschaftsrechtsakten erwähnt seien. Jede andere Auffassung wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit unvereinbar.

Es sei schwer vorstellbar, daß der Rat die Absicht gehabt haben könnte, zwei verschiedene Zwölfmeilenzonen zu errichten, nämlich eine von den am 23. Januar 1983 bestehenden Basislinien aus berechnete für den Schutz der Fangtätigkeiten der Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Küstenstaats und eine andere, von nichtfesten Basislinien aus gemessene, die für andere Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik zu berücksichtigen wäre. Derartige Zonen würden sich überschneiden, ohne zusammenzufallen, was zu einer Unklarheit für die Bürger, zu Verwaltungsschwierigkeiten für die für die Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften Verantwortlichen und zu Komplikationen für die Darstellung auf den Seekarten führen würde, die zwischen den beiden

Zwölfmeilenzonen unterscheiden und die in jeder von ihnen anwendbaren Rechtssysteme angeben müßten.

Die belgische königliche Verordnung vom 28. Januar 1988, die die Kommission erwähnt habe, um darzutun, daß eine Situation, in der zwei Zwölfmeilenzonen nebeneinander bestünden, in der Praxis möglich sei, sei nicht relevant. Erstens sei sie erlassen worden, nachdem es zu den dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegenden Ereignissen gekommen sei und nachdem Belgien sich der Auffassung, die die Kommission im vorliegenden Verfahren vertreten habe, angeschlossen habe. Zweitens habe der Umstand, daß Belgien auf die Basislinien von 1983 abstelle, um seine Sechs- und Zwölfmeilenzonen zu messen, wenig praktische Wirkung: Die belgische Küste sei sehr kurz, praktisch grade und habe nur wenige trokkenfallenden Erhebungen, die alle dicht an der Küste lägen, so daß die in den letzten Jahren aufgetretenen Änderungen der Niedrigwasserlinie, die im übrigen geringfügig gewesen seien, keine spürbare Auswirkung auf die Sechs- oder Zwölfmeilengrenzen gehabt hätten. Somit hätten die zuständigen belgischen Stellen kaum Schwierigkeiten bei der Kontrolle der beiden Fischereigrenzen, da diese praktisch zusammenfielen.

Die Kommission bejahe, daß die Zwölfmeilenzone, auf die die Verordnung Nr. 3094/86 abstelle, von nichtfesten Basislinien aus gemessen werden müsse, verneine dies aber im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 170/83. Nach Auffassung der Regierung ist die plausibelste Erklärung die, daß es eine einzige Zwölfmeilenzone gebe. Dies folge auch aus der Präambel der Verordnung Nr. 3094/86, die unter anderem auf die Verordnung Nr. 170/83 Bezug nehme und ausdrücklich die Küstenzone von zwölf Meilen erwähne.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs trägt vor, daß eine Änderung der Basislinien nicht als einseitiges Verhalten angesehen werden dürfe. Die einzigen Basislinien, die verwendet werden könnten, seien diejenigen, die sich aus dem Völkerrecht ergäben, und die Kommission räume selbst ein, daß in anderen Zusammenhängen auf nichtfeste Basislinien abgestellt werden müsse.

Das Vorbringen der französischen Regierung, die Praxis des Vereinigten Königreichs, im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 170/83 auf nichtfeste Basislinien Bezug zu nehmen, widerspreche den Grundsätzen des Rückwirkungsverbots und der Rechtssicherheit und sei abzulehnen. Das Vereinigte Königreich erstelle regelmäßig mit Präzision Seekarten, in denen die Grenzen der Sechs- und Zwölfmeilenzonen angegeben würden und die für die Bedürfnisse der Fischer veröffentlicht würden. Der Umstand, daß auf angemessene Art und Weise und in gutem Glauben viele Jahre lang objektive Kriterien für die Festlegung der Küstengebiete angewandt worden seien, enthalte kein Element der Unsicherheit oder der Rückwirkung.

Das Vorbringen der Kommission, die Auffassung des Vereinigten Königreichs führe zur Beendigung der am 31. Januar 1971 bestehenden und zwischen der neuen und der alten Zwölfmeilenlinie fortgesetzten Fangtätigkeiten, ohne daß diese gemäß Artikel 100 Absatz 3 der Beitrittsakte aufrechterhalten würden, bereite einige Schwierigkeiten. Der Umstand — den die Kommission offensichtlich akzeptiere —, daß Artikel 100 Absatz 3 nicht anwendbar sei, wenn ein Mitgliedstaat seine Basislinien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ändere, bedeute jedoch nur, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber davon ausgegangen sei, daß diese Probleme zu gegebener Zeit mit anderen Mitteln gelöst werden könnten. Die Frage, ob Artikel 100

Absatz 3 auf die Situation anwendbar sei, die sich aus dem Erlaß des Territorial Sea Act 1987 ergebe, führe deshalb für die Auslegung der Verordnung Nr. 170/83 nicht weiter.

Die Regierung trägt weiter vor, die nichtfesten Basislinien hätten nicht die von der Kommission behauptete diskriminierende Wirkung. Es liege nämlich keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung und auch keine inhärent diskriminierende Wirkung vor, sondern nur eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Situationen aufgrund objektiver Kriterien, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stünden, wie die Ausübung der Fischerei von Häfen aus, die im geographischen Küstengebiet gelegen seien, oder das Bestehen besonderer Fischereirechte.

Abschließend wiederholt die Regierung, eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts sei nicht gegeben, und bemerkt, daß eventuelle Schwierigkeiten, die sich möglicherweise für die Fischer anderer Mitgliedstaaten ergeben hätten, auf der durch die Beitrittsakte und durch die Verordnung Nr. 170/83 geschaffenen Regelung beruhten. Die Forderungen, die sich daraus ergäben, hätten nicht ein Recht, sondern ein Interesse zum Gegenstand. Der Gerichtshof dürfe jedoch nicht ersucht werden, jedesmal, wenn eine besondere Gruppe behaupte, einen Nachteil erlitten zu haben, komplexe Kompromisse, die einen ganzen wirtschaftlichen Sektor berührten, anzupassen.

G. F. Mancini
Berichterstatter